

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1030

Eingereicht am: 28.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)
Reber (Schangnau, SVP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 376/2017 vom 26. April 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hürden für den Ausbau von IVS-Verkehrswegen und Wanderwegen abbauen

Das Emmental wurde reich «beschenkt» mit regionalen/lokalen IVS-Verkehrswegen. Oftmals sind diese Wege ebenfalls im Verzeichnis der Wanderwege aufgeführt. Diese historisch begründeten Wege dienen der Bevölkerung in vielen Fällen als Zufahrtsstrassen oder aber als Bewirtschaftungswege für Land und Wald.

Die meisten dieser Wege sind mit einer Kiesoberfläche versehen, die der heutigen Beanspruchung durch die verschiedenen Nutzer/-innen längst nicht mehr genügt. Grössere Staubeentwicklungen bei trockenem Wetter, Schlaglöcher und Morast während länger andauernden Regenperioden und vor allem während der Auftauphase im Frühling lösen zum Teil unzumutbare Verhältnisse für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer aus.

Meist führen diese Wege in «abgelegene» Seitentäler, hauptsächlich zu Landwirtschaftsbetrieben. Damit diese Landwirtschaftsbetriebe und all die anderen betroffenen Liegenschaften auch in Zukunft bewohnt werden, muss auch in abgelegenen Regionen eine Situation geschaffen werden können, die den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen genügt.

Gut ausgebaute Wege tragen auch etwas zur allgemeinen Zufriedenheit in den Randregionen bei. Je nach Situation sind heute verschiedene Ausbauvarianten für solche Strassen und Wege

möglich. Bewirtschaftungswege könnten beispielsweise mit Betonfahrspurplatten oder Rasengittersteinen versehen werden. Stark frequentierte Wege könnten zum Beispiel mit einem Spritzbelag befestigt werden. Es sollte nicht länger so sein, dass die dezentrale Besiedelung immer noch mit solchen Standortnachteilen konfrontiert ist. Eine Überarbeitung des IVS-Wegnetzes scheint angezeigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es Möglichkeiten, damit das Inventar der regionalen/lokalen IVS-Verkehrs- und Wanderwege überarbeitet wird?
2. Bei vielen Objekten ist keine erkennbare schützenswerte Substanz auszumachen, und trotzdem wurde ein erhöhter Schutzstatus festgeschrieben. Nach welchen Kriterien und von welcher Fachstelle wurden die IVS-Strassen/Wege beurteilt?
3. Kann vom Kanton Bern eine Lockerung der Vorschriften in Bezug auf den Ausbau von regionalen/lokalen IVS-Verkehrswegen und/oder von Wanderwegen erwirkt werden, so dass ein zeitgemässer Ausbau von betroffenen Verkehrsflächen möglich wird?
4. Würden die zuständigen Kantonsbehörden überhaupt eine Lockerung der geltenden Vorschriften unterstützen?
5. Sind die Interessen der eidgenössischen Wanderweggesetzgebung, der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und deren Verordnungen tatsächlich höher zu gewichten als die durchaus nachvollziehbaren Bedürfnisse der betroffenen Strassen- und Wegbenutzer, die zum grossen Teil auch Eigentümer der Weganlagen sind?

Antwort des Regierungsrates

Sowohl die historischen Verkehrswege als auch die Wanderwege unterstehen massgeblich dem Bundesrecht. Während bei den historischen Verkehrswegen mit deren Erfassung im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) der Schutzgedanke im Vordergrund steht, haben die Wanderwege, die sogar in der Bundesverfassung verankert sind, eine wichtige Freizeit- und Tourismusfunktion. Entsprechend ist bei den historischen Verkehrswegen vor allem der Erhalt der ursprünglichen Weganlagen wesentlich, während sich die Wanderwege primär fürs Wandern eignen sollen. Deshalb sehen die Qualitätsziele des Bundes auf Wanderwegen einen angestrebten Naturbelagsanteil ausserhalb der Siedlungsgebiete von 90% vor. Im Durchschnitt erreicht der Kanton Bern heute den Wert von 77.5 %, mit regionalen Abweichungen von rund 71 % in den Regionen Bern-Mittelland, Emmental und Oberraargau bis über 85 % im Oberland Ost. Er liegt damit im schweizerischen Durchschnittsbereich. Würde der Naturbelagsanteil bei den Berner Wanderwegen verschlechtert, stände dies im Widerspruch zu den Bundesvorgaben.

Wanderwege werden im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege nach Möglichkeit auf historischen Wegstrecken geführt. Tatsächlich sind im Kanton Bern von total rund 7'200 Kilometern historischer Verkehrswege rund 2'800 Kilometer in das Wanderrouthenetz integriert. Dieses ist im kantonalen Sachplan Wanderroutennetz definiert und umfasst

insgesamt knapp 10'000 Kilometer. Historische Verkehrswege können naturgemäss nicht verlegt werden. Ausbauvarianten, wie namentlich schmale Fahrspuren aus Gittersteinen mit breitem Mittelstreifen, können in Einzelfällen in Frage kommen, aber betonierte oder asphaltierte Fahrspuren sowie mit Spritzbelag versehene Strassen würden den Anforderungen des Landschaftschutzes häufig nicht gerecht und sind – wenn überhaupt – nur für kurze Abschnitte möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung geniessen einen hohen Schutz und unterstehen der Kompetenz des Bundes. Bezüglich der regionalen und lokalen historischen Verkehrswege kann das Inventar hingegen bei Bedarf anlässlich konkreter Baugesuche oder im Nutzungsplanverfahren gezielt verifiziert und nötigenfalls angepasst werden. Eine flächendeckende Überarbeitung ist nicht erforderlich und aus Kostengründen abzulehnen. Ebenfalls grundsätzlich abänderbar ist der kantonale Sachplan Wanderrouennetz, doch kann dies nur im Rahmen der umfassenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Fuss- und Wanderwege geschehen.
2. Das Inventar wurde nach definierten Kriterien von der Fachorganisation ViaStoria in Zusammenarbeit mit der Universität Bern erstellt. Danach zeichnen sich historische Verkehrswege dadurch aus, dass sie durch historische Dokumente belegt sind. Kriterien, wie die Anzahl traditionell erstellter Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Durchlässen, Furten) oder Wegbegleitern (u.a. Bildstöcke, Stundensteine) sind für die Bedeutung der Wege entscheidend. Schweizweit wurden dieselben Kriterien angewandt.
- 3.+4. Nein, eine generelle Lockerung der Vorschriften zum Ausbau regionaler oder lokaler IVS-Verkehrswege oder von Wanderwegen ist auf kantonaler Ebene nicht möglich. Nach den Bundesvorgaben sind in den Einzelfällen konkrete Interessenabwägungen vorzunehmen. Dabei ist den unterschiedlichen Interessen ausgewogen Rechnung zu tragen.
5. Welche Interessen höher zu gewichten sind, lässt sich nicht allgemein sagen. Dies ist vielmehr – wie bereits ausgeführt – einzelfallweise zu beurteilen.

Verteiler

- Grosser Rat